

## **Verkaufsbedingungen für die Wertholzverkäufe der Waldholz Aargau GmbH (14.11.2022)**

Das Holz wird gemäss der nachfolgenden Verkaufsbedingungen verkauft:

1. Die Stämme werden einzeln oder losweise verkauft und die Angebote müssen in Schweizer Franken (CHF, exkl. MwSt.) pro m<sup>3</sup> gemacht werden. Als Verkauf- und Abrechnungsmass gilt das in den Angebotslisten eingetragene. Das Holz wird so verkauft, wie es auf den Lagerplätzen bereitgestellt ist.
2. Das Einmessen erfolgt nach den Regeln der schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz, September 2010. Längen aller Holzarten werden auf den Dezimeter abgerundet, der Durchmesser wird unter der Rinde ermittelt.
3. Der Zuschlag erfolgt in der Regel auf das höchste Angebot. Es gibt keinen Zuschlag, wenn ein Unterangebot gemacht wurde oder finanzielle Probleme des Kunden vorhanden sind. Kunden mit offenen Posten kann der Zuschlag verweigert werden.
4. Nach erfolgtem Zuschlag liegt das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers im Wald.
5. Zahlungsbedingungen:
  - 30 Tagen netto
  - unberechtigte Abzüge und Währungsverluste werden in Rechnung gestellt
  - **nach 31 Tagen mit 6 % Verzugszins**
6. Für Holz, welches an ausländische Käufer verkauft wird, wird keine Mehrwertsteuer verlangt. Die Ausfuhrdokumente müssen unverzüglich an Waldholz Aargau gesendet werden, ansonsten wird die Schweizer Mehrwertsteuer nachverrechnet.
7. Der Verkäufer kann vor Abfuhr des Holzes die Bezahlung oder die Sicherstellung des Kaufbetrages verlangen.
8. Stämme mit Unterangebot können zurückgezogen werden. (siehe oben)
9. Die Stämme werden so gelagert, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist. Reklamationen bezüglich nicht gesehener Mängel (Mängelrüge nach Abfuhr) werden deshalb nicht akzeptiert. (Ausnahme: Metalleinschlüsse etc.)
10. Die Eingabefrist, welche jeweils auf dem Titelblatt bekannt gegeben wird, ist verbindlich. Offerten welche später eintreffen (Basis: Datum Poststempel bei A-Post, Datum bei Fax und E-Mail) können und werden nicht mehr berücksichtigt. Die Offerte gilt erst als eingereicht, wenn der Eingang / Erhalt von Waldholz Aargau GmbH bestätigt wurde.
11. Die am Verkauf beteiligten Käufer erhalten eine gesamte Zuteilungsliste.
12. Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz (Ausgabe 2010).
13. Abfuhr; verkauftes Holz von den März-Submissionen muss bis spätestens 31. Mai vollständig abgeführt sein, ansonsten wird das Holz auf Kosten des Käufers weggeführt. Ein Umschlag (Zwischenlager) von fremden Holz an den Lagerplätzen wird nicht geduldet.

Gerichtsstand ist Muri AG

Muri, 14.11.2022